

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 37 Abs. 2; BGB § 611 Abs. 1

Leitsätze:

Für die Beurteilung des Lohnanspruchs eines Betriebsratsmitglieds nach § 37 Abs. 2 BetrVG i.V. mit § 611 Abs. 1 BGB bedarf es eines Tatsachenvortrags, aus dem auf die Erforderlichkeit der Betriebsratstätigkeit geschlossen werden kann. Dazu gehört eine stichwortartige Beschreibung des Gegenstandes der Tätigkeit nach Art, Ort und Zeit, nicht dagegen einer näheren Darlegung ihres Inhalts, die dem Arbeitgeber etwa eine Kontrolle der Betriebsratstätigkeit ermöglichen könnte.

Aktenzeichen: 6 AZR 638/77

Urteil des BAG vom 19. Juni 1979 IAG Frankfurt a. Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
19. Juni 1979

gez. Stöcker
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 1979 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Dr. Gehring und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Linde für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 15. Februar 1977 - 5 Sa 777/76 - wird zurückgewiesen.

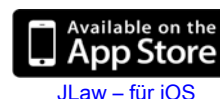
Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten in deren Werk Burg, in dem ca. 1.800 Arbeitnehmer beschäftigt sind, als Werkzeugmacher tätig. Der Kläger gehört dem aus 15 Mitgliedern bestehenden Betriebsrat an, von denen drei freigestellt sind. Er führt den Vorsitz im Lohn- und Akkordausschuß des Betriebsrats, ist Mitglied des Betriebsausschusses und im Betriebsrat für Jugendfragen zuständig. Eine zunächst vom Betriebsrat beschlossene zusätzliche Freistellung des Klägers von seiner beruflichen Tätigkeit wurde nach einer Beanstandung durch die Beklagte wieder aufgehoben.

Die Beklagte wies im Dezember 1975 den Betriebsrat und den Kläger darauf hin, daß dieser in erheblich zu hohem Maße Arbeitszeit für Betriebsratstätigkeit verwende und erklärte, sie werde dem Kläger zukünftig monatlich bis zu höchstens 20 Stunden Betriebsratstätigkeit mit Ausnahme von Schulungsbesuchen bezahlen. Im Februar 1976 forderte die Beklagte den Kläger erneut auf, seine Tätigkeit als Betriebsratsmitglied auf 20 Arbeitsstunden im Monat herabzusetzen. Die darüber hinausgehende Zeit werde sie nur vergüten, wenn der Kläger einen Nachweis über deren Verwendung führe.

Für den Monat Februar 1976 hat der Kläger bei der Beklagten 60,5 Stunden für Betriebsratstätigkeit angemeldet. Hierfür hat sich der Kläger jeweils bei seinem betrieblichen Vorgesetzten ab- und auch wieder rückgemeldet.

Die Beklagte weigert sich, für den Monat Februar 1976 mehr als 20 Stunden für Betriebsratstätigkeit zu vergüten mit der Begründung, der Kläger sei verpflichtet, seine Betriebsratstätigkeit im einzelnen darzulegen.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger Lohnzahlung für 40,5 Stunden. Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 357,62 DM nebst 4 % Zinsen seit 6. April 1976 zu

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Klage ist in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagbegehren weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Die Revision ist gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG statthaft. Sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 74 Abs. 1 und 2 ArbGG).

2. Die Vorinstanzen haben richtig im Urteilsverfahren entschieden, weil hier ein über § 37 Abs. 2 BetrVG vermittelter, auf § 611 Abs. 1 BGB gegründeter Zahlungsanspruch geltend gemacht wird (vgl. zuletzt Urteil des Senats vom 21. November 1978 - 6 AZR 247/76 - [demnächst] AP Nr. 34 zu § 37 BetrVG 1972).

II. Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat den Anspruch des Klägers auf Fortzahlung seiner Bezüge für die Zeit der vom Kläger behaupteten Betriebsratstätigkeit im Umfang der von der Beklagten vorgenommenen Abzüge verneint.

Das angefochtene Urteil geht davon aus, daß der Kläger für die von ihm begehrten Zahlungsansprüche darlegungs- und beweispflichtig sei. Für die Freistellung von der Arbeit sei nicht das subjektive Ermessen des Betriebsrats und der ihm angehörenden Arbeitnehmer entscheidend, vielmehr müsse das Arbeitsversäumnis nach Art und Umfang des Betriebs unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange durch die Wahrnehmung von Betriebsratsaufgaben objektiv geboten sein. Um dies feststellen zu können, müsse aber ein Mindestmaß an Tatsachen vorgetragen und bei Bestreiten auch bewiesen werden. Es genüge nicht, daß der Kläger vorgetragen habe, er habe sich bei seinem Vorgesetzten stets abgemeldet, wenn er Betriebsratsgeschäften nachgegangen sei. Vielmehr müsse dem Arbeitgeber "in groben Zügen" - abgesehen von

- 4 -

vertraulichen Angelegenheiten des Betriebsrats oder der Belegschaft - Mitteilung von den Gründen gemacht werden, die die Arbeitsversäumnis bedingen. Daran habe es der Kläger fehlen lassen.

2. Dieser Begründung des Landesarbeitsgerichts ist zuzustimmen. Sie hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. zuletzt die Urteile des erkennenden Senats vom 21. November 1978 , aaO, und vom 16. Januar 1979 - 6 AZR 683/76 - = [demnächst] AP Nr. 5 zu § 38 BetrVG 1972; vgl. außerdem BAG AP Nrn. 4 und 5 zu § 20 BetrVG 1972 und AP Nr. 16 zu § 37 BetrVG 1972).

Die Angriffe der Revision vermögen eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen.

a) Zuzustimmen ist dem Landesarbeitsgericht entgegen der Auffassung der Revision zunächst darin, daß die Betriebsratstätigkeit des Klägers auf die ihm nach allgemeinen Grundsätzen des Prozeßrechts obliegende Darlegungs- und Beweislast für einen Anspruch nach § 37 Abs. 2 BetrVG § 611 Abs. 1 BGB keinen Einfluß hat.

Der Senat hat wiederholt ausgesprochen, für die Beurteilung eines Anspruchs nach § 37 Abs. 2 BetrVG i.V. mit § 611 Abs. 1 BGB sei mindestens notwendig, daß das Betriebsratsmitglied die Zeiten aufschlüsselt, in denen es während der Arbeitszeit Betriebsratstätigkeit verrichtet hat (vgl. zuletzt Urteil vom 16. Januar 1979 aaO).

Gründe, hiervon abzuweichen, sind nicht ersichtlich. Damit bedarf es eines Tatsachenvortrags des Klägers, aus dem vom Gericht auf die Erforderlichkeit der Betriebsratstätigkeit geschlossen werden kann. Dazu gehört eine stichwortartige Beschreibung des Gegenstands der Betriebsratstätigkeit nach Art, Ort und Zeit, nicht dagegen einer näheren Darlegung des Inhalts der Tätigkeit, die dem Arbeitgeber etwa eine Kontrolle der Betriebsratstätigkeit ermöglichen könnte. Würde man diesen stichwortartigen Vortrag nicht verlangen, wäre eine Prüfung der Erforderlichkeit der Betriebsratstätigkeit schlechthin unmöglich.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger hat keine Tatsachen für die Erforderlichkeit seiner Tätigkeit dargelegt. Sie ergeben sich im Gegensatz zur Auffassung der Revision auch nicht aus den Funktionen, die der Kläger im Betriebsrat wahrnimmt.

b) Soweit die Revision meint, hierfür auf Erfahrungssätze hinweisen zu können, aus denen sich der erforderliche Umfang der Betriebsratstätigkeit ergebe, verkennt sie, daß der zeitliche Umfang sich nicht nur aus der Aufgabenverteilung ergibt, sondern auch wegen der individuellen Besonderheit des jeweiligen Betriebs unterschiedlich ist.

Der Senat hat mit Urteil vom 21. November 1978 (aaO) darauf hingewiesen, daß die Erforderlichkeit der Betriebsratstätigkeit nicht durch Erfahrungs- oder durch Richtwerte nach oben begrenzt sein kann. Das gleiche trifft aber auch umgekehrt zu. Auf die Berechnungen, die von der Revision hierzu angestellt werden, kann es deshalb nicht ankommen.

c) Im Gegensatz zur Auffassung der Revision ist es auch unbeachtlich, daß infolge der An- und Abmeldung des Klägers der Beklagten der zeitliche Umfang der Betriebsratstätigkeit bekannt sein konnte, da daraus nicht auf die Erforderlichkeit der Tätigkeit des Klägers geschlossen werden kann.

d) Der Hinweis der Revision, die Beklagte habe zu keiner Zeit vorgetragen, daß der Vorgesetzte den Kläger gefragt habe, um welche Tätigkeit es sich handle, geht ebenso fehl wie die Rüge nach § 139 ZPO, die sie in diesem Zusammenhang erhebt. Dieser Vortrag ist schon deshalb unbeachtlich, weil er einmal im Widerspruch zu dem übrigen Vortrag des Klägers steht, nachdem er zu einer entsprechenden Auskunft gegenüber der Beklagten und auch dem Gericht nicht verpflichtet sei, zum anderen weil der Kläger in den Vorinstanzen Auflagen des Gerichts, seine Tätigkeiten aufzuschlüsseln, unbeachtet gelassen hat.

e) Schließlich versagt auch der Hinweis auf die Grund-



sätze des Anscheinsbeweises. Die An- und Abmeldung eines Betriebsratsmitglieds ist kein typischer Geschehensablauf, aus dem etwa geschlossen werden könne, es nehme schon deshalb erforderliche Betriebsratstätigkeit wahr.

gez.: Dr. Auffarth

Dr. Gehring

Dr. Leinemann

Linde

Döring

